

Correspondent

Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.
Alleamtliche Postanstalten
nehmen
Bestellungen an.

für
Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Herausgegeben vom Leipziger Fortbildungsverein durch Richard Härtel.

Preis
vierteljährlich 12 1/2 Sgr.
= 48 Kr. rfr. = 65 Kr. öfr.
Inserate
pro Spalte 1 Sgr.

Nr. 84.

Sonnabend, den 22. October 1870.

8. Jahrgang.

Rundschau.

Am 15. October fand in Berlin eine Volksversammlung statt, welche folgende Resolutionen annahm: 1) Es ist Pflicht des Staates, für die Verwundeten, Invaliden und Hinterbliebenen zu sorgen. Die Hilfe der Privaten hat den Charakter des Almoens und führt zu bedauerlichen Mißbräuchen. 2) Die Verpflichtung der Communen, für die Familien der eingezogenen Landwehrmänner zu sorgen, ist nicht ausreichend und wird überdies vielfach, z. B. in Berlin, mangelhaft ausgeführt. Auch in dieser Beziehung ist von Rechts wegen der Staat verpflichtet. 3) Es ist ein schweres Unrecht, daß der Staat Diejenigen, welche bei seiner Verteidigung zu Krüppeln oder Invaliden werden, und die Hinterbliebenen Derer, welche für ihn ihr Leben opfern, mit kaiserlichen Geldspenden abfindet. Diese Geldspenden reichen meistens nicht einmal für das Nöthigste aus. Aber selbst wenn sie hierzu ausreichen, wären sie nicht genügend, sondern die Pensionen müssen so bemessen sein, daß für die Beteiligten eine ganz sorgenfreie und menschenwürdige Existenz ermöglicht wird. 4) Wie im Frieden alle Reichthümer der Nation durch die arbeitende Klasse geschaffen werden, so ist in diesem Kriege die Rettung und Verteidigung des Vaterlandes nur durch den Selbennutz der zahlreichsten Klasse der Nation, der arbeitenden Klasse, ermöglicht worden. Die Versammlung spricht daher die Erwartung aus, daß die Arbeiter, im Bewußtsein ihrer Bedeutung und ihrer Macht den Staatsregierungen gegenüber, wie ihre Rechte überhaupt, so insbesondere die Rechte ihrer durch den Krieg benachteiligten Angehörigen zur Geltung bringen werden. Auf der Hannoverischen Staatsbahn sind vom 1. October ab neue Abonnementkarten eingeführt worden. Dieselben haben eine Gültigkeit von 3 Monaten, innerhalb welcher sie von dem Inhaber zu 30 Hin- und Rückfahrten benutzt werden können. Der Preis ist 40 Proc. billiger als der gewöhnliche Fahrpreis.

Der Redacteur der „Staatsbürger-Zeitung“ ist wegen Majestätsbeleidigung unter Anklage gestellt, weil das genannte Blatt die Behandlung Napoleons auf Wilhelmshöhe einer scharfen Kritik unterzogen hat. Die Güterboden-Arbeiter des Niederschlesisch-Märkischen Bahnhofs in Berlin haben die Arbeit eingestellt und Mannschaften der Landwehr-Garnison sind für 17 1/2 Sgr. pro Tag an deren Stelle getreten. Die Schulbildung in der preuß. Armee, soweit dieselbe aus den amtlichen Nachweisungen erkennbar ist, ergab in Bezug auf die beim Landheere und in der Marine im Erfahjahre 1868—1869 eingestellten Erfahmannschaften folgendes Resultat: Ohne Schulbildung befanden sich in Nassau und Frankfurt a. M. 0,45, Sachsen 0,53, Hessen 0,55, Brandenburg 0,65, Schleswig-Holstein 0,67, Rheinprovinz 0,81, Lauenburg 0,81, Hannover 1,00, Pommern 1,24, Westfalen 1,00, Schlesien 3,00, Preußen 13,30, Polen 14,73 Proc. Der durchschnittliche Procentsatz beträgt 3,94. Am 6. November 1771 wurde Alois Sennefelder, der Erfinder des Steinruckes, in Prag geboren. Die „Lithographia“ giebt die Anregung zu einer allgemeinen Freierlichkeit am gedachten Tage des nächsten Jahres und fordert die Lithographen und Steinrunder aller Orten auf, wöchentliche Sammlungen zu diesem Zwecke zu veranstalten.

Das allgemeine, directe und geheime Stimmrecht mit Diätenbezug der Abgeordneten.

Der nachfolgende Artikel enthält nichts Neues, ist aber eine nicht unwichtige Erscheinung, weil er von einem t. k. öfter. Regierungsrathe und Universitätsprofessor, dem Hrn. Dr. R. E. F. Schäfte, den wir bereits in Nr. 79 erwähnten, herrührt. Er ist ent-

nommen aus dessen Werke: „Kapitalismus und Socialismus“.
„Meine Meinung über das allgemeine, directe und geheime Stimmrecht will ich rund heraus bekennen. Ich halte dafür, daß es politisch unmöglich ist, das allgemeine Stimmrecht noch lange vorzuenthalten, daß es ungerecht wäre, dasselbe den Massen der mit Schulbildung ausgerüsteten Arbeiter auf die Länge zu verlagern, daß die Einführung in thunlichst kurzer Frist, bevor sich in der Arbeiterwelt communistic(?) Hintergedanken in der Forderung des allgemeinen Stimmrechtes verschärfen, klug wäre und große Gefahren besseitigen würde, endlich, daß zur Lösung der socialen Reform die möglichst ausgedehnte Theilnahme der Arbeiter an verfassungsmäßigen Staatsleben unentbehrlich ist.“
Die Autokratie (Selbtherrschaft) selbst hat ihm in Frankreich und Preußen Bahn gebrochen, wenn auch mit unsauberen Hintergedanken. Dasselbe ist in England im vollen Anzuge; überblickt man die Entwicklung der englischen Wahlrechtsgesetzgebung während dieses Jahrhunderts, so kann über den baldigen Sieg des allgemeinen, directen und geheimen Stimmrechtes mit Diätenbezug der Abgeordneten kaum ein Zweifel bestehen, die Arbeiterparteien schieben mächtig und unwiderstehlich an der ganzen und vollen Erfüllung jener popoles charter von 1838. In Süddeutschland hat Württemberg das allgemeine Stimmrecht schon eingeführt; Bayern ist daran, dasselbe zu thun. Die Arbeiterbewegung verlangt dasselbe überall. Unter Benützung der liberalen Vereins- und Pressgesetzgebung wird der Arbeiterstand dieses Ziel ganz sicher erreichen. Die Massenbewegung hat schon eine Macht erlangt, welche man nicht früh genug in feste verfassungsrechtliche Bahnen leiten kann.
Das allgemeine Stimmrecht ist zweitens eine gerechte Forderung!
Der bis jetzt ausgeschlossene Arbeiterstand zahlt in Form der indirecten Steuern absolut viel und in An-

Das norddeutsche Strafgesetz.

(Fortsetzung.)

Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung. Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines Andern oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruchs mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft. — Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. — Ist die Handlung von einer mit Waffen versehenen Person oder von Mehreren gemeinschaftlich begangen worden, so tritt Gefängnißstrafe von 1 Woche bis zu 1 Jahre ein.
Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Besitztum eines Andern, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienst bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, so wird Jeder, welcher an diesen Handlungen theilnimmt, mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 2 Jahren bestraft.
Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, so wird Jeder, welcher an dieser Zusammenrottung theilnimmt, wegen Landfriedensbruchs mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten bestraft. — Die Räubersführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind

mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 6 Monaten ein.
Wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahr bestraft.
Wer unbefugterweise einen bewaffneten Haufen bildet oder befehligt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder Kriegsbedürfnissen versieht, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft. — Wer sich einem solchen bewaffneten Haufen anschließt, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahre bestraft.
Die Theilnahme an einer Verbindung, deren Dasein, Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheimgehalten werden soll, oder in welcher gegen unbekanntere Obere Gehorsam, oder gegen bekannte Obere unbefugter Gehorsam versprochen wird, ist an den Mitglidern mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 1 Jahre zu bestrafen. — Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Velleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von 1 bis zu 5 Jahren erkannt werden.
Die Theilnahme an einer Verbindung, zu deren Zwecken oder Beschäftigungen gehört, Maßregeln der Verwaltung oder die Vollziehung von Gesetzen durch ungesetzliche Mittel zu verhindern oder zu entkräften, ist an den Mitglidern mit Gefängniß bis zu 1 Jahre, an den Stiftern und Vorstehern der Verbindung mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu bestrafen. — Gegen Beamte kann auf Verlust der Fähigkeit zur Velleidung öffentlicher Aemter auf die Dauer von 1 bis zu 5 Jahren erkannt werden.
Wer in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewaltthätigkeiten gegeneinander öffentlich anreizt, wird mit

Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.
Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatsanstellungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.
Wer unbefugt sich mit Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft.
Wer eine Urkunde, ein Register, Acten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft. — Ist die Handlung in gewinnflüchtiger Absicht begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter 3 Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.
Wer öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen, Verordnungen, Befehle oder Anzeigen von Behörden oder Beamten böswillig abreißt, beschädigt oder vernichtet, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.
Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Norddeutschen Bundes oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaates böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt, wird mit Geldstrafe bis zu 200 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.
Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer Behörde oder einem Beamten angelegt ist, um

fehling des Einkommens unverhältnismäßig viel. Er trägt hauptsächlich die Lasten der Arbeit. Er opfert im Wehrdienst dem Staate seine Person. Er ist ein Selbstweiser, welches zu allen ethischen (sittlichen) Aufgaben, auch zu den politischen, mitberufen ist. Er ist schon jetzt vielfach nicht minder intelligent als die besitzenden Mitbürger ihrer Masse nach sind. Jedenfalls kann man nur verlangen, daß so rasch als möglich die allgemeine Schulbildung auf einen Punkt gebracht werde, wobei die active und passive Wahlberechtigung an jenen Census geistiger Art, welchen Z. Stuart Mill in seinem berühmten Buche über Repräsentativregierung aufgestellt hat, geknüpft werden kann, ohne wesentliche Bruchtheile des Volkes vom Antheil am Staatsleben des Volkes anzuschließen. Endlich hat gerade die arbeitende Klasse wesentliche eigene Interessen im Staate zu vertreten.

Ich selbst habe in meiner Heimat Württemberg das eine Mal unter dem Census, das andere Mal unter allgemeinen, directem und geheimem Stimmrecht candidirt und beide Male ein Wahlmandat erhalten. Dem allgemeinen Stimmrecht brachte ich selbst Mißtrauen entgegen; denn vielseitige Bekanntschaft mit der politischen Literatur über diese Frage hatte mich bei Aufassung meiner atabemischen Vorträge über Politik zu der Ueberzeugung geleitet, daß Censuswahlen in Klassen relativ (beziehungsweise) noch das Bessere seien. Das Leben erschloß mir jedoch in einer dreiwöchigen heftigen Wahlkampagne, in welcher ich mehr als zwanzig große Wahlversammlungen durchzumachen hatte, ganz andere Bilder, als die Welt der Bücher sie mir gegeben hatte. Zu meiner Ueberzeugung fand ich, daß Derjenige, welcher 200 fl. besitzt, für die Regel dem Grade nach nicht weniger conservativ ist, als der Millionär.

Ich fand, daß das allgemeine, directe Stimmrecht die schlummernden Volksklassen außerordentlich rasch erweckt und zu höheren Interessen emporsiebt; kurz, daß sich das allgemeine Stimmrecht am wirksamsten selbst erzieht und nicht lange von schwarzen oder röhren Coterien Dictate annimmt. Ich fand, daß die Massen wider Geld- und sonstige Corruption empfindlicher reagiren, als besitzende Oligarchien (Gerricht Weniger), und die Candidaten in Beziehung auf ihr sittliches Vorleben sehr viel kritischer absehen. Ich fand, daß die Besitzenden und Gebildeten den ihnen gebührenden politischen Einfluß beim allgemeinen, directen und geheimen Stimmrecht nicht verlieren, sondern selbst verdienen müssen, ich sah, daß das allgemeine Stimmrecht nur dem humanen Arbeitgeber eine große Stimmenkraft sichert, daß es daher die Besitzenden zu menschlicher Behandlung der arbeitenden Klassen hindrängt, daß es durch das periodische unmittelbare Aufeinanderwirken aller Volksklassen mehr zur Verständigung und zum sozialen Frieden beiträgt, als politische Klassenrechte und Gruppenscheidewände. Nicht ein wildestes demagogisches Bild mit Tyrannei der Lumpen und der Schreier, sondern eine Erhebung der bis in die untersten Schichten noch sehr conservativen Massen zu höheren Interessen nahm ich wahr, und es besetzte sich in mir die Ueberzeugung, daß jene wahre Demagogie des Aristoteles, welche Führung der Massen durch die Besten will, daß eine „Führung des Volkes“, welche vom freien Vertrauen Aller und vom sittlichen Wirken in den und für die Massen abhängig ist, durch das allgemeine Stimmrecht besser

erreicht werden kann, als durch die Wahlsysteme der Klassenprivilegien. Wol darf ein Volk nicht grundverdorben sein, wenn das allgemeine Stimmrecht wohlthätig wirken soll. Das aber gilt in Beziehung auf alle Wahlsysteme und das allgemeine Wahlrecht erzieht das Volk, wie gesagt, selbst für sich am besten.

Ich halte auch an der vierten Behauptung fest: Das allgemeine Stimmrecht ist zur Lösung der sozialen Reform ganz unentbehrlich!

Ohne Verantwortlichkeit, ohne nöthigende äußere Anregung thun die bevorzugten Klassen nicht gerne Etwas und niemals viel für die beherrschten Klassen. Der Bourgeois ist darin nicht besser, als der Feudalherr, die parlamentarische Geld- und Besitzoligarchie nicht besser, als die dynastische Autokratie, welche ihre Völker als Zubehörten des stürzlichen Familienvermögens behandelt. Je älter ich geworden und je mehr ich das Leben beobachtet habe, desto mehr habe ich wahrgenommen, daß zwar in allen Klassen edle Menschen über die Vorurtheile und Sonderinteressen ihres Standes sich erheben, daß sie aber nicht im Stande sind, ihre Klasse zum Aufgeben von Sondervortheilen und zur Hingebung an Andere zu veranlassen. Ehedem glaubte ich an die Wirklichkeit des noblesse oblige (Vornehmheit verpflichtet), heute nicht mehr. Die Feudalablösung, die Geschichte jeder abdicirenden Priesteraristokratie, der altromische Plebejerkampf, wie die vom Fabrikantenthum so sehr bekämpfte Fabrikgesetzgebung und Duzend andere alte und neue Thatsachen der Geschichte beweisen, daß erst mächtige Bewegungen von außen kommen müssen, um die berechtigste Reform bevorzugen und bevorzugten Klassen abzurufen; nur Einzelne verzichten freiwillig und hochsinnig auf Sondervortheile, ganze Klassen nicht. Neue äußeren Anstöße erfolgen unfehlbar.

Es ist aber für die sociale Reform und den sozialen Frieden unendlich vortheilhafter, daß die Arbeiterbewegung in einer verfassungsrechtlich Allen offenen Bahn ihren regelmäßigen Lauf nehme, als daß sie erst auf den Höchstum socialer Krankheit oder zur Uebertragung eingekullter Privilegirter und unter Gewaltandrohungen zum Ziele gelange. Das allgemeine Stimmrecht nöthigt alle Hervorragenden, sich Vertrauen zu verdienen, sich mit anderen Anschauungen zu beschäftigen, andere Interessen zu achten, jeder Stand kann sich vernehmbar machen. Und selbst das Beste, was besterstellte Klassen aus freien Stücken für die Arbeiterwelt thun würden, hätte nicht so viel Verhinderung zur Folge, würde nicht so viel Mißtrauen gestiftet, als eine reformierende Gesetzgebungs- und Verwaltungsthätigkeit, welche von der Arbeiterwelt selbst verfassungsmäßig mitgetragen ist.

Hienach werden Sie mein offenes Bekenntnis zum allgemeinen und directen Wahlrecht aller männlich reifen, sittlich unbescholtenen und elementar gebildeten Staatsbürger nicht ganz unmotivirt finden.

Ich möchte wünschen, daß Oesterreich mit seinem Gruppen- und Delegationensystem, welches überalhin Scheidewände besetzt und Particularismen erzieht, nicht abermals um eine Fdee hinter der großen Zeitbewegung zurückbleibe. Der berechnete Föderalismus ist mit directem und allgemeinem Wahlrecht, welches eben in jedem föderal selbstständigen Körper für dessen Sonderaufgabe gefondert Anwendung findet, ganz verträglich. Aber nicht föderalistisch, sondern particularistisch wirken

Klassen- und Gruppenscheiden, sie machen aus dem lebendig verbundenen socialen Körper politische Schnittwaare und das centrifugale (vom Mittelpunkte abstrebende) heutige Oesterreich sollte bei staatsmännischer Erkenntnis seines wahren Geistes eben deshalb dem directen und allgemeinen Wahlsystem huldigen. Dieses System wird die großen, materiell-humanen, menschheitlichen Fragen auf die Lageordnung bringen, und nur in der fruchtbaren Lösung dieser Fragen wird Oesterreich seiner zahllosen Sonderlichkeiten Herr werden, denen es dafür im Gebiete und Umfang ihrer wahren Berechtigung rückhaltlose Autonomie einräumen möge.

Allerdings muß das allgemeine Stimmrecht aufrichtig eingeräumt werden, um seinen wohlthätigen Einfluß auf Lösung der sozialen Frage auszuüben.

Wie unpolitisch und unbedeutend seine Entstellung durch offene Stimmgebung ist, habe ich in meinem Bericht an die württembergische Abgeordnetenkammer ausgeführt; letztere erklärte sich mit 75 gegen 5 Stimmen für geheime Abstimmung.

Die Verfälschung des allgemeinen Stimmrechts durch Verweigerung von Däten an die Erwählten des allgemeinen Stimmrechts schlägt sich früher oder später selbst. Die Springfedern des norddeutschen Parlamentarismus sind bereits lahm geworden für die politischen Speculationen des Grafen Bismarck. Die unwürdige Rolle, welche der Volksvertretung bei dieser Verfälschung zu Theil wird, die Ueberleitung der Gesetzgebung, die Unmöglichkeit einer gewissenhaften Prüfung der Vorlagen, sind die Nachteile dieser neuen Form von Scheinconstitucionalismus, welcher die Demokratie nachstift. Und wie lange werden sich die Massen damit abfinden lassen! Man nehme sich in Acht. Der Riese reißt sich, und die sich jetzt für diesen halten, könnten wie Däumlinge abgeschüttelt werden. Die zum Bewußtsein kommende Volksmasse ist ein unverwiltlicher Leviathan, als der Militairabsolutismus.

Die Einkürzung des unverfälschten, allgemeinen und geheimen Stimmrechts halte ich demnach bei gleichzeitiger energischer Socialreform für politisch unvermeidlich, politisch klug, politisch ungeschädlich und für eine Nothwendigkeit des sozialen Friedens.

Ich sage es und heraus, auf Gefahr der Verdächtigung: die Arbeiterwelt handelt klug, und hat ein Recht, die verfassungsmäßige Theilnahme am Staatsleben als Grundvoraussetzung der Reform anzusehen und als Grundforderung aufzustellen. Ich hege aber die nicht minder aufrichtige Ueberzeugung, daß die Befriedigung dieser Forderung den Besitz schützen und die sociale Revolution abwenden wird. Ist einmal der verfassungsmäßigen Bewegung des Staates der beharrliche Antrieb der politischen Ausgleichung der Gegensätze von Lohnarbeit und Kapital gegeben, so werden im Einzelnen die Hilfsmittel und die Maßregeln staatlicher Unterstützung der sozialen Reform sich leicht finden.“

Correspondenzen.

* Basel, 15. October. Ein Rückblick auf das verfloffene Geschäftsjahr unserer Section dürfte nicht ohne Interesse sein, zumal wir im Wesentlichen mit denselben Hindernissen zu kämpfen hatten, wie viele unserer Collegen

Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, vorzüglich erbricht, abläßt oder beschädigt oder den durch ein solches Siegel bewirkten antichenen Verschluß aufhebt, wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorzüglich bei Seite schafft, zerstückt oder in anderer Weise der Verthädigung ganz oder theilweise entzieht, wird mit Gefängniß bis zu 1 Jahr bestraft.

Wer als Zeuge, Geschworener oder Schöffe berufen, eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vorbringt, wird mit Gefängniß bis zu 2 Monaten bestraft. — Dasselbe gilt von einem Sachverständigen, welcher zum Erscheinen gesetzlich verpflichtet ist. — Die auf das Nichterscheinen gesetzlich Ordnungstrafen werden durch vorstehende Strafbestimmung nicht ausgeschlossen.

Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, Mordverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden ist, mit Gefängniß zu bestrafen.

Wer dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte sich dadurch zu entziehen sucht, daß er ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erwiderten militärischpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält, wird mit einer Geldstrafe von 50 bis zu 1000 Thalern oder mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 1 Jahr bestraft. — Das Vermögen des Angeeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den

Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

Wer einen Norddeutschen zum Militärdienste einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbenden der Letzteren zuführt, ingleichen wer einen norddeutschen Soldaten vorzüglich zum Desertiren verleitet oder die Desertion desselben vorzüglich befördert, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft. — Der Versuch ist strafbar.

Wer sich vorzüglich durch Selbstverpflichtung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen Andern untuglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter 1 Jahr bestraft; auch kann auf Verluß der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, welcher einen Andern auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untuglich macht.

Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verluß der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — Dieselbe Strafvorschrift findet auch auf den Teilnehmer Anwendung.

Wer es sich zum Zwecke macht, Norddeutsche unter Vorpiegelung falscher Thatsachen oder wissenschaftlich unbegründeten Angaben zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 2 Jahren bestraft.

Wer die vom Bundespräsidium zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Thalern bestraft.

Münzverbrechen und Münzvergehen. Wer inländisches oder ausländisches Metallgeld oder Papiergeld nachmacht, um das nachgemachte Geld als echtes

zu gebrauchen oder sonst in Verkehr zu bringen, oder wer in gleicher Absicht echtes Geld durch Veränderung an demselben den Schein eines höhern Werthes oder verurtheilten Geldes durch Veränderung an demselben das Ansehen eines noch geltenden giebt, wird mit Zuchthaus nicht unter 2 Jahren bestraft; auch ist Polizeiaufsicht zulässig. Sind mitwidernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe ein.

Dieselben Strafbestimmungen finden auf Denjenigen Anwendung, welcher das von ihm auch ohne die vorbeschriebene Absicht nachgemachte oder verfälschte Geld als echtes in Verkehr bringt, sowie auf Denjenigen, welcher nachgemachtes oder verfälschtes Geld sich an schafft und solches entweder in Verkehr bringt oder zum Zwecke der Verbreitung aus dem Auslande einführt.

Wer nachgemachtes oder verfälschtes Geld als echtes empfängt und nach erkannter Unetheit als echtes in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 100 Thalern bestraft. — Der Versuch ist strafbar.

Dem Papiergeld werden gleichgeachtet die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, Banknoten, Actien oder deren vertretende Zertifikate oder Quittungen, sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zinsen-, Gewinntheils- oder Erneuerungsscheine, welche von dem Norddeutschen Bunde, einem Bundesstaate oder fremden Staate, oder von einer zur Ausgabe solcher Papiere berechtigten Gemeinde, Corporation, Gesellschaft oder Privatperson ausgestellt sind.

Wer echte, zum Umlauf bestimmte Metallgeldstücke durch Beschneiden, Abheben oder auf andere Art verringert und als vollgiltig in Verkehr bringt, oder wer solche verringerte Münzen gewohnheitsmäßig oder im Einverständnis mit dem, welcher sie verringert hat, als vollgiltig in Verkehr bringt, wird mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 1000 Thalern,

im Deutschen Verbands. So erregte unser Beschluß, daß nur Solche Viatium erhalten sollten, welche durch ihre Betheiligung an den von uns anerkannten Vereinigungen sich als wirkliche Kollegen gezeigt, die heftigste Erbitterung unserer Gegner, die sogar zu einer Gegenverbindung zusammentraten, deren oberster Zweck ist, nur an Nichtbundes-, resp. Nichtverbandsmitglieder Viatium zu zahlen. Die Erfahrung hat indes gelehrt, daß diese Intervention zu Gunsten des Kapitals zerfällt an der täglich um sich greifenden Erkenntniß der Arbeiter, daß sie nur durch sich selbst vorwärts kommen können. So lange wir noch der Ansicht sind, daß wir der Hilfe und Unterstützung anderer Klassen bedürfen, so lange dürfen wir uns auch nicht darüber beschweren, wenn man uns zu dem oder jenem Zwecke benutzt, wenn man uns auf diese oder jene Weise ausbeutet. Eine weitere wichtige Frage haben wir gelöst, indem wir den Beitritt zur allgemeinen Buchdrucker-Krankenkasse von dem zur Typographie abhängig machten. Wir halten es für durchaus notwendig, daß alle Zweige unserer Bestrebungen, mögen dieselben materieller oder ideeller Natur sein, in ein Ganzes vereinigt werden und können bei dieser Gelegenheit unsere Verwunderung nicht zurückhalten, daß in einigen Orten Deutschlands z. B. dagegen opponirt wird, daß der Verband die von ihm projectirte Invalidenkasse als integrierenden Bestandtheil betrachtet wissen will. Was helfen einem Vereine Mitglieder, die demselben nur insoweit angehören, als sie von ihm Vortheil ziehen können? Betreffs der Lehrlingsfrage, sowie der Sonntag- und Nachtarbeit konnten wir leider keine nennenswerthen Erfolge erzielen. Meistens liegt die Schuld an den Kollegen selbst, da sie freiwillig sich an Sonntagen einfinden und die Nachtarbeit eingehen, trotz der erfahrungsgemäßen Schädigung ihrer Gesundheit. Dasselbe ist der Fall bezüglich der Lehrlingsfrage. Ein Dritttheil der hiesigen Gesellen gehört dem Bunde nicht an und glaubt keine Pflicht zu erfüllen, wenn es dem gewiß auch von ihnen verabschiedeten Lehrlingswesen nicht entgegenwirkt, weil dies im Interesse des Bundes wäre, und da, wo dieses Unwesen vorhanden, kann und darf kein Bundesmitglied conditioniren, wodurch der directe Einfluß abgeschnitten ist. Die Steuer ist erhöht worden, um für eintretende Eventualitäten einen Hilfsfonds bereitzuhaben. Die Preisverhältnisse sind derart, daß durchschnittlich 40 Cts. pro 1000 n Garmond gezahlt werden; die Alphabetberechnung, die wir für einen wesentlichen Fortschritt halten, ist bis jetzt nur in einer Officin (Schulze) eingeführt.

††† **Donn.** Die von dem Einsender der ** Artikel in den jüngsten Nummern des „Corr.“ gehegten Hoffnungen in Bezug auf das Fortbestehen der von Georgi herausgegebenen Zeitung haben sich leider nicht erfüllt, indem selbige seit dem 1. October e. zu erscheinen aufgehört. Leider für die in derselben beschäftigten Kollegen, zu Nutz und Frommen indes für einen großen Theil der Meißner'schen Kollegen, weil dadurch das durch Wort und Schrift vorgeführte Gespenst der beachtlichsten Brodlosmachung resp. Anshungerung verschwunden und diese Herren sich hoffentlich noch recht lange zum Heile der Collegialität erhalten bleiben. — Wie wenig es sich übrigens hier nicht um ein bloß locales Verwünschnis zwischen den Kollegen handelt, sondern wie man be-

milht ist, auch die auswärtigen Kollegen in Mitleiden-schaft für das Concurrenz-Verbrechen zu ziehen, beweist, daß unsere hier in Bonn seit fast drei Jahren bestehende „allgemeine Viatiumskasse“ von Seite der Meißner'schen Kollegen (drei ausgenommen) auseinandergerissen, daß eine Kasse für Nichtverbandsmitglieder gegründet werden soll! Um diese Angelegenheit zu klären, fand dieselbe am der Tagesordnung der letzten General-versammlung und bestätigte sich denn auch durch die Aussagen der anwesenden, noch dem Verbands angehörenden M.'schen Kollegen dieses traurige Factum. — Ueber das Einzelne zu berichten, wie man z. B. das seit dem Bestehen der Kasse eingezahlte und längst an Durchreisende verausgabte Viatium zurückverlangen will (wäre alsdann eine Collecte durch ganz Deutschland und angrenzenden Länder erforderlich! Num. d. S.), wie ein verbandstreu Mitglied sich auch an dieser Kasse für Nichtverbandsmitglieder beteiligen, aber trotzdem nur an Verbandsmitglieder zahlen will und auf diese Weise vielleicht das Kunststück ansieht, Jemandem den Kopf zu waschen, ohne ihn naß zu machen, wie man sich als Zweigverein in Köln anschließen will u. s. w., über diese tragi-komischen Einzelheiten zu berichten wäre Raum und Zeit zu schade. — Schon lange vor dem offen eingetretenen Bruche hat man den sonst so humanen Herrn Meißner wahrscheinlich vermocht, seinen der „allgemeinen Kasse“ zugewandten Beitrag zurückzuführen und doch wurde noch auf dem letzten Johannisteste von dem scheinbar begeistertsten Bonner Kollegen (unserem Ex-Kassirer in der M.'schen Officin) das zu Grabe getragene Project einer Fahne wieder aufgewärmt. — Aus diesem Allen geht hervor, daß die von dem größten Theil der M.'schen Gesellen zur Schau getragene Collegialität eine große Klage war, daß das Wort Collegialität für dieselben ein Fremdwort, daß, wenn ich solche kannte, sie dieselbe durch ihre jetzt auszuführende Handlung tief in den Schmutz treten!

Die sind verjagt und ausgehoben.
Der Herr wird seine Diener loben.
Leipzig, 19. October. Bei der neuesten Agitation gegen die Befestigung unferer hiesigen Vereins haben sich in hervorragender Weise die Schriftgießer, soweit dieselben Vereinsmitglieder sind, betheiliget. Wenn der Corporationsgeist wirklich unter denselben so stark vorhanden wäre, wie bei dieser Gelegenheit behauptet wurde, so würden wir dies als ein erfreuliches Zeichen betrachten können. Leider ist dem nicht so. Im Jahre 1864 trat der größte Theil der hier conditionirenden Gießer dem Verein bei und davon haben nur etwa 50 bis heute ausgehalten. Als Grund des Austrittes wurde meistens angegeben, daß die Interessen der Schriftgießer zu wenig beachtet würden, man hält die zu leistende Steuer für weggeworfenes Geld, weil man, wie das heute nun einmal modern geworden, jeden gezahlten Groschen mindestens in doppelter Summe zurückhaben will. Daß erst vor Kurzem in den Hauptorten der Gießer, Berlin, Wien, Leipzig, Hamburg, bedeutend bessere Arbeitsverhältnisse eingetreten sind durch Aufstellung von Tarifen, das schreiben sich in der Regel die Gießer selbst zu; daß derartige Fortschritte ihren Ursprung in der allgemeinen Bewegung zu suchen haben, wird von ihnen nicht anerkannt. Es fehlt überhaupt das richtige Verständniß über die Solidarität der Arbeiter überhaupt,

man betrachtet sich lediglich als Gießer und glaubt mit den anderen Arbeiterklassen wenig oder nichts zu thun zu haben. So wenigstens hier an Plage. Während man in der neuesten Zeit in Berlin, Hamburg, Offenbach u. die Nothwendigkeit einer allgemeinen Vereinigung mit den Buchdruckern anerkannt hat, ziehen sich die ersten, welche sich mit den Buchdruckern vereinigen, die Leipziger, mehr und mehr zurück und versuchen sogar eines eingebildeten Vortheils wegen die feste Organisation der Buchdrucker zu hindern. Diese traurigen Verhältnisse werden sich für die nächste Zeit nur schwer ändern lassen, trotz des hier bestehenden Schriftgießervereins und des Schriftgießerclubs. Das offenbare Bestreben eines großen Theiles derselben geht eben dahin, sich möglichst der Steuer zu entziehen, dabei jedoch die Vortheile für sich in Anspruch zu nehmen, welche nur eine größere Vereinigung bieten kann; deshalb hegt man in der Stille den Gedanken, wol dem Verbands, aber nicht dem hiesigen Vereine beizutreten, ein Punkt, den die hiesigen Verbandsgegner bekanntlich einmal als Grund ihrer Nichtbetheiligung angaben. Vor ca. 7 Jahren schrieb ein Schriftgießer an die Redaction d. Bl.: „Unter uns Schriftgießern herrscht leider noch hier und da ein altes, traditionelles Mißtrauen gegen die Buchdrucker, welches sich bei uns wahrscheinlich noch aus den alten Zunft- und Zopfzeiten her, aus mir unbekanntem Gründe, eingewickelt hat, und das einen, hauptsächlich bei unseren alten Kollegen gern gepflegten Stein des Anstoßes bildet und hinderlich ist zu einer gewöhnlichen Vereinigung mit den Buchdruckern. Ein Hauptfehler ist es, daß unter der ohnehin nicht starken Corporation eine nur mit dem Mikroskop sichtbare Zahl Derjenigen ist, welche sich um collegialische, gemeinsame Angelegenheiten bekümmern und den Willen haben, mit Fremden der guten Sache auch Opfer zu bringen, wenn es gilt, den Kollegen zu nützen, und unter diesen Wenigen sind wieder nur Einzelne, welche im Stande sind, sich durch Schrift und Wort (diesem beiden Hauptfactoren bei solchen Angelegenheiten) ihren Kollegen mitzutheilen und die nöthigen Voranstalten zu gemeinsamem Handeln und Bestreben zu treffen, und, was das Schlimmste ist, Diejenigen, welche wirklich wollen und können, wissen gewöhnlich aus Erfahrung, daß nur ein schlechter Dank ihrer That; — z. B. von einem Manne, der ein wenig laut spricht, sich um alle gemeinsamen Angelegenheiten bekümmert und oft mit Aufwand von Zeit und Geld seinen Kollegen zu nützen sucht, von einem solchen heißt es: „Er ist ein vorlauter Mensch, der seine Nase in Alles steckt!“ Er wird von seinen Kollegen nicht verstanden; Derjenige aber, welcher sich von einer Woche zur andern nur um sich selbst bekümmert, seinen Schlenker ruhig fortgeht und unsern Herrgott einen frommen Mann sein läßt, nebenbei beim Herrn Principal oder Factor, natürlich auch im Stillen, für sich selbst wirkt, das ist ein guter Mann.“ Das gilt im Wesentlichen auch heute noch und wir müssen nur bedauern, daß, wie es uns scheint, sich die hiesigen Schriftgießer zu egoistischen Zwecken benutzen lassen und dadurch eine Besserung dieser Verhältnisse auf die lange Bank schieben.

— sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. — Der Versuch ist strafbar.

Wer Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere zur Anfertigung von Metallgeld, Papiergeld oder dem letzteren gleich geachteten Papieren dienliche Formen zum Zwecke eines Münzverbrechens angeschafft oder angefertigt hat, wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft.

Auf die Einziehung des nachgemachten oder verfälschten Geldes, sowie der im vorstehenden Absatze bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, auch wenn die Verfolgung oder Verurtheilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

(Fortsetzung folgt.)

Mannichfaltiges.

Ein Brief aus dem Himmel. Der „Frankf. Beob.“ enthält nachstehendes merkwürdiges Astenstück mit weiter unten folgendem artigen Begleiterschreiben: „Der behufs Vollzugs der wegen Preßvergehens vom 14. März 1862 vom früheren kurfürstlichen Criminalgerichte dahier gegen die Redacture der Frankfurter Latern, 1) Schriftsteller Friedrich Stolze und 2) Maler Ernst Schall zu Frankfurt a. M., subsidiar erkannten Gefängnißstrafen gegen dieselben von dem genannten Gerichte am 3. Juli 1862 erlassene Steckbrief wird hiermit zurückgezogen. Hanau, 1. Oct. 1870. Königlich-Kreisgericht, Strafkammer. Fuch's. vdt. Schlarbaum.“

Auf Mittheilung des künigl. Kreisgerichts, Strafkammer, in Hanau, vom 1. October 1870, daß der vom früheren kurfürstlichen Criminalgericht am 3. Juli 1862 gegen die Redacture der Frankfurter Latern, 1) Friedrich Stolze, Schriftsteller, und 2) Ernst Schall, Maler, zu Frankfurt a. M., erlassene Steckbrief zurückgezogen

sei, bedauert der ergebenst Unterzeichnete, von diesem Gnadenact keinen Gebrauch zu können, da er sich bereits am 23. August 1865 unter Vermeidung des kurfürstl. heftigen Gebiets aus dem frankfurtisch-republikanischen Reichsbild in das himmlische Jenseits begeben hat. Bei dieser Gelegenheit halte der Unterzeichnete die Ueberzeugung gewonnen, daß der Weg zum Himmel überhaupt nicht durch das damalige Kurfürstenthum geführt hat, und erlaubt sich, dieser Beobachtung die Bemerkung anzufügen, daß auch gegenwärtig, aus der himmlischen Vogelperspective gesehen, der Weg nach dem Elysium auch nicht durch das Königreich Preußen führt. — Da die Zustände auf Erden zur Zeit nicht darnach angethan sind, um den Aufenthalt im Himmel mit dem auf Erden zu vertauschen, und mir auch, als einem Seligen, die nächste Zukunft Deutschlands durchaus nicht in dem rosen Licht erscheint, wie den unseligen Nationalliberalen, so will ich, unter bester Verdankung der mir gemachten Mittheilung, vor der Hand das Königreich Preußen sobald nicht wieder betreten, und freue mich nur aufrichtig, daß die bisherige Unvorsichtigkeit meines ehemaligen Kollegen Stolze, der sich längst vor Niederlegung des auch gegen ihn erlassenen Steckbriefes sehr häufig nach der Fovell'schen Gartenwirtschaft in Bodenheim begeben hat, die zudem von vielen Beamten besucht wird, ohne schädliche Königstener Folgen für ihn geblieben ist.

So geschähe, Elysium im befähigten Bismarck 1870. Ernst Schall, Engel.

Goldene Schwertcr. Die „Magdeb. Zeitung“ Nr. 240 vom 14. October bringt unter „Weimar, 12. October“ wörtlich Folgendes: „Ein aus Lagny vor Paris erlassener Nachtrag zu den Statuten des großherzoglich sächsischen Falkenordens bestimmt, daß derselbe für Kriegsthaten mit goldenen Schwertcrn

versehen werden soll.“ Da hierbei wol nur weimarische Soldaten in's Auge gefaßt sein können, indem unferes Wissens andere deutsche Truppen nicht mit goldenen Schwertcrn bewaffnet sind, so ist die Veröffentlichung jenes Nachtrags jedenfalls eine sehr unvorsichtige zu nennen; denn sobald die Frauentruer und die in Frankreich das Geschäft der Langfinger Betreibenden Wind von solchen Schätzen erhalten werden, dürfte höchst wahrscheinlich kein weimarisches Schwert und kein Krieger aus diesem Lande je wieder den deutschen Boden sehen. O.

Arme Hofräuleins. In Weimar müssen Buchdrucker, wenn sie 3 Jahre sich dort aufgehalten, Einquartierung übernehmen. Als nun vor einiger Zeit ein Setzer bei einem Beamten sich dieserhalb beklagte und hervorhob, daß er weder Bett, noch Stuhl, noch eigenes Zimmer habe, sondern selbst nur als Alfermiether sich einquartiert habe, entgegnete der Beamte: „Aber, bester Herr, bedenken Sie doch, wenn Sie sich beklagen wollen, was soll da erst ein Hofräulein sagen, wenn sie Einquartierung bekommt!“

Frauenarbeit. Die Hochschule in Jowa (Nordamerika) hat ihr Wintersemester mit 300 Studentinnen eröffnet. In Amerika sind eine große Anzahl von Frauensimmern in den Staatsbüreau als Beamte angestellt, ferner als Posthalter; weibliche Aerzte giebt es fast überall.

Im Gebiete Wyoming (westl. Amerika) haben die Frauen gleiches Stimmrecht wie die Männer erhalten, dergleichen in Uta.

In Boston ist ein öffentliches Les- und Gesellschaftslocal für Arbeiterinnen errichtet worden.

Anzeigen.

Die complete Einrichtung einer

Buchdruckerei

mit den neuesten und geschmackvollsten Brod- und Zierschriften, Messinglinienystem und einer eisernen Presse neuester Construction, steht billig zu verkaufen. Das Ganze ist erst vor zwei Jahren neu angeschafft, in fast neuem Zustande und soll an einen zahlungsfähigen Käufer zu einem mäßigen Preise überlassen werden. Offerten unter Chiffre B. 73 nimmt die Exped. d. Bl. zur Weiterbeförderung entgegen. [373]

Verkauf einer Schriftgießerei

in Warschau, welche schon über 30 Jahre besteht und sehr gute Kundenschaft hat, wegen Ablebens des Besitzers. Das Geschäft wird von den Angehörigen zur Zeit fortgesetzt, so daß der darauf Reflectirende Alles in bester Ordnung findet, gute Arbeitsleute, sowie über 1000 Matrizen. Preis des Geschäfts 3000 Thlr. — Geehrte Offerten können direct gerichtet werden an Herrn Goldschlägermeister. Pius Bauer in Warschau, Danielsstraße, oder an den Goldschlägermeister Robert Schumann in Dresden, Palmstraße 63, welcher auch Auskunft zu geben beauftragt ist. [311]

Eine gut erhaltene eiserne Presse sucht zu kaufen. Offerten mit Preisangabe erbittet E. Gabron in Elbingerode am Harz. [371]

Ein thätiger junger Mann, Schriftsetzer, sucht Stellung in einem größeren oder mittleren Geschäft, wo er als stiller Theilhaber mit ca. 500 Thlr. 10 Proc. nebenbei verdienen kann. Gef. Wdr. befördert die Exped. d. Bl. unter L. F. 88. [388]

Eine gebrauchte, jedoch fehlerfreie eiserne Presse (Ziegelgröße zu gr. 4.) sucht zu kaufen [383]
Laucha a. d. Unstrut. J. H. Heise.

Ein gewandter Schriftsetzer findet sofort Condition in der Buchdruckerei von E. Gabron in Elbingerode am Harz. [370]

Ein junger tüchtiger Schriftsetzer, von solidem Charakter, der auch an der Maschine Einiges leistet, findet sofort dauernde Condition in [375]
W. Anrhardts Buchdruckerei in Wolmirstedt.

Maschinenmeister-Gesuch.

Ein in Druck von Stereotypplatten gewandter Maschinenmeister, welcher über seine Solidität und seinen Fleiß gute Zeugnisse besitzt, findet sofort dauernde Condition. — Ausg. Reflectirende wollen sich unter der Chiffre B. 77 an die Exped. d. Bl. wenden. [377]

Ein tüchtiger und zuverlässiger

Maschinenmeister,

am liebsten ein solcher, der am Rasten etwas mitarbeiten kann, findet sofort dauernde Condition bei gutem Salair. [382]
Osterwick am Harz. A. W. Blafeldt & Co.

Einen Schweizerdegen

(vor allen Dingen Drucker) sucht zum sofortigen Antritt Th. Grahl in Harzgerode. [385]

Ein exacter Drucker,

welcher auch im Accidenzsatz etwas Gediegenes leisten kann, findet eine selbstständige dauernde Stellung mit gutem Salair. — Offerten an Paul Strebellow in Pischopau (Sachsen). [381]

Für Schriftsetzer.

Ich suche für Wien einen tüchtigen Justirer, Reisegeld wird vergütet. Benjamin Krebs Nachfolger [355]
in Frankfurt a. M.

Ein tüchtiger Steindrucker,

welcher die Stelle eines Factors übernehmen will, wird gesucht und kann bald antreten in der lithogr. Anstalt von E. Altmek in Bielefeld (Westf.). [364]

Ein tüchtiger Accidenzsetzer,

dem die besten Zeugnisse zur Seite stehen, und der mit allen Correctur- wie Expeditionsarbeiten, sowie mit der englischen und französischen Sprache vertraut ist, sucht eine seinen Kenntnissen entsprechende Stelle. Offerten: H. F. 70 poste restante Chemnitz. [386]

Ein Zeitungscorrector,

seit 10 Jahren als solcher thätig, sucht Engagement an einer größeren Zeitung oder als Redacteur einer kleineren. Offerten sub A. Z. 72 befördert die Exped. d. Bl. [372]

Ein theoretisch und praktisch gebildeter Buchdrucker sucht Stelle als Factor, Corrector oder Accidenzsetzer. Gute Zeugnisse können vorgelegt werden. Eintritt nach Belieben. Offerten wolle man an Alb. Aemacher in Rirschseifen senden. [348]

Ein tüchtiger Schriftsetzer,

welcher im Accidenz-, Wert- und Zeitungssatz erfahren ist, sucht sogleich dauernde Condition. Gefällige Offerten P. P. poste restante Schmalkalden. [363]

Ein Schriftsetzer, der während mehrerer Jahre die Redaction eines täglich erscheinenden Blattes besorgte, sucht eine Stelle, wo ihm die Leitung einer kleineren Buchdruckerei übertragen und ihm Gelegenheit geboten würde, sich bei der Redaction einer Zeitung zu betheiligen. Zeugnisse können vorgezeigt werden. Frankfurt, mit A. D. 76 bezeichnete Briefe befördert die Expedition dieses Blattes. [376]

Ein junger Schriftsetzer,

im Werk-, Accidenz- und Zeitungssatz tüchtig, sucht möglichst bald Condition. Geehrte Principale werden ersucht, werthe Offerten unter Chiffre F. F. 79 in der Exped. d. Bl. niederzulegen. [379]

Ein tüchtiger Schriftsetzer,

der zugleich im Maschinendruck bewandert ist, sucht baldigst Condition. Gefällige Offerten unter Chiffre B. P. 78 werden an die Exped. d. Bl. erbeten. [378]

Ein solider Maschinenmeister,

der in allen Fächern tüchtig ist und gute Zeugnisse besitzt, sucht eine anderweitige Condition, am liebsten nach Norddeutschland. Gef. Offerten unter F. S. 80 bittet man an die Exped. d. Bl. zu senden. [380]

Ein geübter Drucker,

der sich nöthigenfalls am Rasten, sowie an der Maschine zu helfen weiß, sucht bei sofortigem Antritt anderweitige Condition. Näheres in der Greuß'schen Buchdruckerei zu Neubrandenburg in Mecklenburg. [374]

Schriftsetzer Edmund Göhring

aus Leipzig wird aufgefordert, den Verpflichtungen gegen den Schuhmacher und die Wirthschaftsleute in Breslau ungesäumt nachzukommen. [305]

Die

Fabrik für Buchdruckerei-Utensilien

von J. G. Roth, Tischlermeister,
Leipzig, Lange Straße Nr. 9,

liefert vollständige Einrichtungen für alle im Fache der Typographie arbeitende Etablissements in nur solider, billigster Ausführung. [322]

Permanente Anstellung und Handlung von Maschinen, Pressen und Utensilien für Buch- und Steindrucker, Buchbinder etc. Alexander Waldow in Leipzig.

Alle für den Buchdrucker notwendigen Maschinen, Pressen, Negale, Rasten, Utensilien und Materialien sind stets auf Lager und werden unter den constantesten Bedingungen geliefert. [323]

Wilhelm Woellmer's Schriftgießerei

in Berlin

empfiehlt zur Einrichtung neuer Buchdruckereien die beliebtesten May und Bauer'schen Fraktur- und Antiqua-Schriften, geschmackvolle Einfassungen und die modernsten Bier- und Titelschriften in großer Auswahl. Pariser (Didot'sches) System und niedrige Höhe. [319]

Buchdruck-Walzenmassenfabrik

von

Friedrich August Lischke, Maschinenmeister,

Leipzig

(Reudnitz)

Leipziger Straße Nr. 4. [321]

Gute Provision

für Vermittelung von Buchdruckerei-Einrichtungen. Adressen: X. 20 durch die Exped. d. Bl. [320]

Zeitung für Buchdrucker.

Dieselbe bietet als Inhalt: Technische Artikel über typographische oder fachverwandte Gegenstände zur Förderung des Berufswissens, bemerkenswerthe Vorfälle auf dem Gebiete der graphischen Künste, Berichte über den Stand der periodischen Presse u. s. w. Sie hat sich überhaupt die Aufgabe gestellt, für die Interessen der Typographie einzustehen und ladet alle Freunde des Berufs zum Abonnement (Preis pro Quartal 10 Sgr.) ergebenst ein. Bestellungen werden vermittelt durch den Buchhandel, die Post oder auf directem Bezug unter Kreuzband. Inserate die Spaltzeile 1 1/2 Sgr. Zusendungen per Adresse: Aug. Marahrens, Thonberg-
Leipzig. [314]

Zu Verlage von Alban Horn in Bittau ist erschienen und direct, sowie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Reise-Taschenbuch

für die Buchdrucker in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz.

8°. Broschirt 7 1/2, gebunden 10 Sgr., mit Goldschnitt und gepreßter Decke 12 1/2 Sgr.

Inhalt des I. Theiles: a) Empfehlung der Gasthöfe und theilweise auch Herbergen von ca. 230 Städten für reisende Collegen; Angabe der Druckereien, in denen der Fettel zum Einbosten des Bistricums gegeben wird; die Höhe des 3. gewählten Bistricums; die Abreise der Vorsteher der Buchdrucker-Vereine und das Schenkenswerthe in diesen Orten und deren Nähe. b) Silberwerth der Reichthümer- und Geldwährung in Pr. Contant von fast allen Staaten der Welt, Auszug aus Dr. Otto Hilber's statistischer Tafel aller Länder der Erde, 15. Aufl. — und c) Neues Maß und Gewicht im norddeutschen Bunde. — II. Theil: Poetische Scherze und Satiren von deutschen Lichtreimern, z. B. Langbein, Leising, Freiligrath, Erdmann, Senne, v. Chamisso, Umland etc. Dieses Buch hat fast in allen Orten die günstigste Aufnahme gefunden. [369]

Gesellschaft „Gutenberg“.

Sonntag, den 23. Oct., 1/2 11 Uhr Versammlung im Vereinslocale des Herrn Schepß. D. B. [384]

Maschinenmeister-Verein.

Sonntag, den 23. d. M. Generalversammlung, Vorm. 10 Uhr, in der goldenen Säge. [387]

Fortbildungsverein Leipzig.

Die Bibliothek ist Sonnabend, den 22. d. Mts., wegen Revision geschlossen. Lesesitzel wie gewöhnlich. An- und Abmeldungen übernimmt Herr W. Böschke jetzt nur im Vereinslocale (Thalstraße 12), Abend 8 von 7 bis 1/2 9 Uhr. Bei Abmeldungen sind stets die Mitgliedsarten abzugeben.

Freitag, den 28. October 1870:

Außerordentliche Generalversammlung.

Tagesordnung: 1) Berichterstattung über das Ergebniß der Abstimmung, die Reorganisation des Vereins betreffend. 2) Antrag der Redaction des Correspondent. 3) Antrag auf Unterstützung eines Mitgliedes.

Dhne genügende Entschuldigung Ausbleibende haben nach § 18 des Statuts eine Ordnungsstrafe von 2 1/2 Sgr. zu zahlen. Die Vereinskarte ist am Eingange abzugeben.

Quittung über Verbandsbeiträge.

Ordentliche Beiträge.

Berlin. 3. Qu. 1870: 90 Thlr. — Nachzahlungen 28 Sgr

Osterland. 3. Qu. 1870: Altenburg 6 Thlr. 17 Sgr., Gera 27 Sgr., Zeitz 9 Sgr., Borna 3 Sgr. = 7 Thlr. 26 Sgr.

Verbands-Invalidenkasse.

Osterland. 3. Qu. 1870: Altenburg 1 Thlr. 9 Sgr. Leipzig, 16. October 1870. G. Lamm.

Briefkasten.

Verband. M. in Karlsruhe: Entschuldig. Gutachten nicht eingegangen, letztes Schreiben war vom 4. Juli. Der Tarif lag uns nur im Entwurf vor, deshalb keine Erwähnung, wie Daten bereits per Briefkasten darunt. An Geld eingegangen 9 Thlr. 23 Gr. 6 Pf. laut Bericht 9 Thlr. 25 Gr. — D. in Stuttgart: Geld und Bericht erhalten.

Redaction. D. in Wien: Erhalten. Das Besprochene vorläufig acceptirt, wegen des Ablebens folgt Brief. Expedition. A. B. in E. 5 Sgr. — Th. G. in Harzgerode: Trost aller Bemühungen nicht gelungen. — Fr. S. in Dresden: 14 Sgr.

Für den erkrankten Schriftsetzer Adam Gertert in Offenbach eingegangen 5 Thlr. vom Schriftsetzergesellenverein in Berlin.